

282 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Weikhard, Prinke, Kindl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich abgeändert wird (82/A).

Das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages enthält in der derzeit geltenden Fassung die Bestimmungen, daß dieser Beitrag nach der Bemessungsgrundlage der Krankenversicherung einzuheben ist, wobei jedoch beim überwiegenden Teil der Beitragspflichtigen die Höchstbemessungsgrundlage mit 2400 S monatlich, bei den Bundesangestellten jedoch nach der Bemessungsgrundlage in der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten mit höchstens 3600 S monatlich festgelegt ist. Der Verfassungsgerichtshof hat darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erblickt und letztere Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben.

Da die Aufhebung mit 31. Dezember 1963 wirksam wird, haben in der Sitzung des Nationalrates am 20. November d. J. Abgeordnete

aller drei im Hause vertretenen Parteien den oben angeführten Initiativantrag eingebracht, durch den das Höchstausmaß des Wohnbauförderungsbeitrages nunmehr für alle Dienstnehmer einheitlich festgelegt werden soll. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit wurde dieser Antrag noch in derselben Sitzung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen, der ihn am 22. November 1963 der Vorberatung unterzog.

Dieser Sitzung wohnte Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch bei, der auch das Wort ergriff. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Reich, Kindl, Altenburger und Pfeffer beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit einer geringfügigen Änderung im Art. II einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 22. November 1963.

Moser
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

**Bundesgesetz vom
womit das Bundesgesetz über die Einhebung
eines Wohnbauförderungsbeitrages neuerlich
abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in der Fassung der Bundesgesetze vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 155, vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 164, und vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 91, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter)

- a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) beziehungsweise, wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Kranken-

versicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;

- b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 v. T. des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 v. T. der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft. Soweit der Beitrag nach Art. I dieses Bundesgesetzes nicht monatlich zu leisten ist, ist er erstmals mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1964 zu leisten.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.